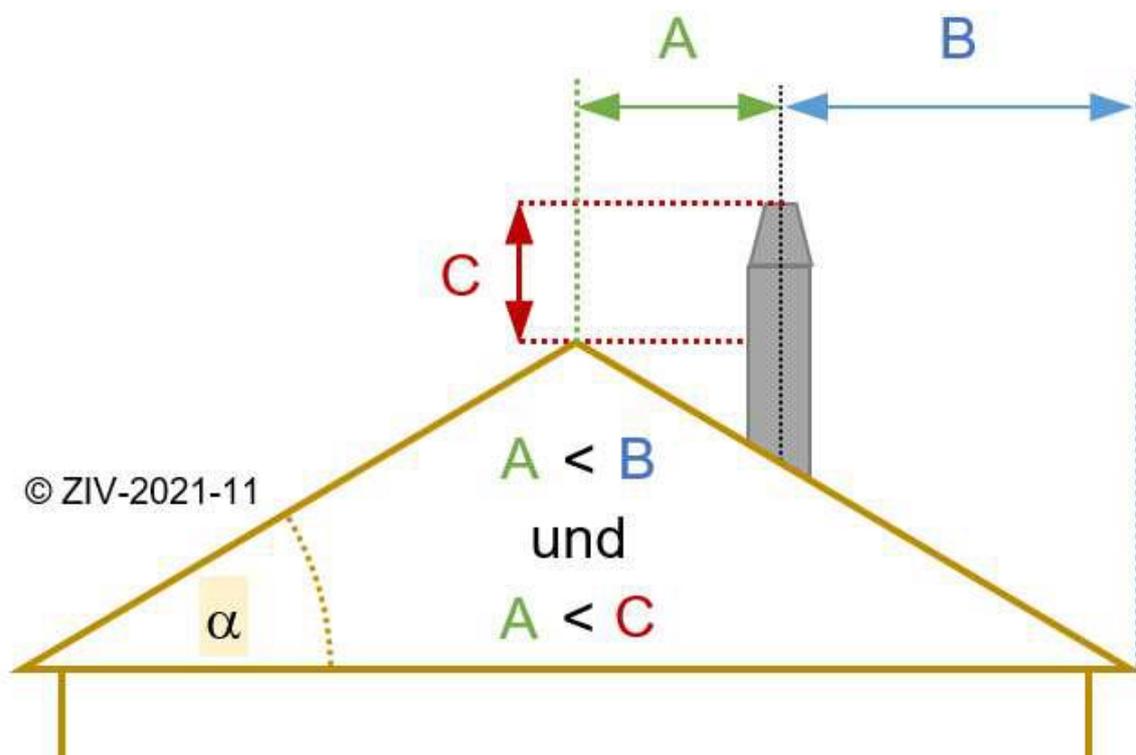


§ 19 Abs. 1 der 1. BImSchV - Anforderungen bei Neuerrichtung Feuerungsanlagen

Bei einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, die ab dem 01.01.2022 errichtet wird, ist der Schornstein so auszuführen, dass die Austrittsöffnung des Schornsteins

1. firstnah angeordnet ist und
2. den First um mindestens 40 Zentimeter überragt.

Eine Austrittsöffnung eines Schornsteins gilt als firstnah angeordnet, wenn ihr horizontaler Abstand vom First (A) kleiner ist als ihr horizontaler Abstand von der Traufe (B) und ihr vertikaler Abstand vom First (C) größer ist als ihr horizontaler Abstand vom First (A)



Der Schornstein ist so auszuführen, dass die Austrittsöffnung des Schornsteins bei einer Gesamtwärmeleistung der Feuerungsanlage bis **50 Kilowatt** in einem Umkreis von **15 Metern** die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um mindestens **1 Meter** überragt.

Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe der Austrittsöffnung auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen ist.

Von den Anforderungen darf nur abgewichen werden, wenn die Höhe der Austrittsöffnung für das Einzelgebäude nach Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) bestimmt worden ist.